

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · c/o Tanja Josche · Freystädter Str. 61 · 90584 Allersberg

An die  
Marktgemeinde Allersberg  
z.Hd. Herrn Daniel Horndasch, 1. Bürgermeister  
Marktplatz 1

90584 Allersberg

Kontakt:  
Tanja Josche  
Sprecherin OV Allersberg  
Tel.: 09176 / 3550295

Georg Decker  
Sprecher OV Allersberg  
Tel.: 09176 / 835

Mail: [vorstand@gruene-allersberg.de](mailto:vorstand@gruene-allersberg.de)

Allersberg, 16. August 2019

### **Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:**

- **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Industriepark Allersberg West I“ (Nr. 27), Vorentwurf vom 09.07.2019**
- **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Industriepark Allersberg West II" (Nr. 28), Vorentwurf vom 15.07.2019**

Sehr geehrter Herr Horndasch,  
sehr geehrte Markträtinnen und Markträte,

mit diesem Schreiben nimmt der Ortsverband Allersberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu den o.g. Bebauungsplänen Stellung. Unsere Stellungnahme gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der grundlegende Aspekte der Planungen anspricht, sowie einen speziellen Teil, der konkret auf die Bebauungsplanentwürfe eingeht und Vorschläge für Ergänzungen und Änderungen enthält.

## **Anmerkungen zur Gesamtplanung**

### **1. Flächenverbrauch**

Für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Marktgemeinde ist es wichtig, dass sich neue Betriebe ansiedeln können. Gegen die Ausweisung eines benötigten Gewerbegebiets ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden. Als GRÜNE sehen wir jedoch den **enorm hohen Flächenverbrauch**, der mit dem Vorhaben verbunden ist, äußerst kritisch. Über 30 ha unbebaute Landschaft und Natur sollen nach den vorliegenden Planungen in Gewerbe- und Verkehrsflächen umgewandelt werden. Hinzu kommen Flächen außerhalb des Plangebiets, die zum Beispiel für den Straßenausbau benötigt werden. Durch diesen Flächenverbrauch gehen fruchtbare Böden verloren, Landschaft und Naturräume werden zerschnitten und zersiedelt, die Funktion des Bodens als Puffer im Wasserhaushalt und Speicher von Grund- und Oberflächenwasser wird gestört, die Biodiversität geht weiter zurück.

Unser Boden ist eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um die eigenen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Schutz des Bodens ist daher sowohl in der Bayerischen Verfassung

(Art. 141 Abs. 1 BV) als auch im Grundgesetz (Art. 20a) verankert. Und die Bayerische Regierung diskutiert derzeit eine gesetzliche Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Um den Flächenverbrauch zu begrenzen, fordern wir deshalb, **nur die Planfläche West II, die im Landschaftsplan schon als Gewerbefläche vorgesehen ist, als Gewerbegebiet auszuweisen** (nicht als Industriegebiet) und das Plangebiet West I als land- bzw. forstwirtschaftliche Fläche zu erhalten.

## 2. Klimawirkung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind für uns alle deutlich zu spüren. Dürreperioden und Starkregenereignisse treten auch bei uns immer häufiger auf. Die Klimakrise zu bekämpfen ist eine Aufgabe, die wir alle gemeinsam bewältigen müssen – schnell und unabhängig von unserer Parteizugehörigkeit. Der Freistaat Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral werden. Die Bundesregierung will diese Ziel bis 2050 erreichen. Für uns GRÜNE steht außer Frage, dass Klimaschutz auch in unserer Gemeinde oberste Priorität haben muss. Wir müssen bei all unseren Entscheidungen die Klimawirkung berücksichtigen und Maßnahmen ergreifen, um CO<sub>2</sub>-Emissionen drastisch zu senken bzw. von Anfang an zu vermeiden. Die geplanten Industriegebiete würden aber **mehr klimaschädliche Emissionen** bedeuten.

**Daher fordern wir ein klimaneutrales Gewerbegebiet**, das sich aus regenerativen Energien selbst versorgt. Damit könnten wir einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig auch die Attraktivität des Standorts Allersberg steigern: Denn künftig wird der nachhaltigste Standort auch der wettbewerbsfähigste sein.

## 3. Art der Betriebe

Das Ausmaß klimaschädlicher Emissionen wird von der Wahl der Betriebe entscheidend beeinflusst. **Mit der Ansiedlung von Logistikunternehmen würden Verkehrsaufkommen und CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Gemeinde nicht sinken, sondern deutlich steigen.** Die Logistik ist laut Fraunhofer Institut für rund 14 % der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich. Gleichzeitig verursachen Logistikbetriebe viel Lärm und schaffen im Verhältnis zum enormen Flächenverbrauch nur sehr wenige Arbeitsplätze. Hinzu kommt, dass bei großen Konzernen mit Hauptsitz an einem anderen Standort kaum Gewerbesteuer-einnahmen für Allersberg zu erwarten sind. Äußerst problematisch ist auch das „Wildparken“ nachts und an Wochenenden, wenn LKW-Fahrer ihre Ruhepausen einlegen müssen, sowie der damit verbundene zusätzliche Flächenverbrauch (s. Anmerkungen weiter unten).

**Wir lehnen daher die geplante Ansiedlung von Logistikunternehmen ab.** Tragbar wären aus unserer Sicht lediglich Betriebe, die auf einen umweltverträglicheren Kombiverkehr (Straße/Schiene) setzen, oder ein Umzug eines Betriebs, der bereits im Gemeindegebiet ansässig ist. Aus ökologischer Sicht sind aber Unternehmen zu bevorzugen, die nachhaltige Produkte anbieten oder auf Zukunfts- und Umwelttechnologien mit hohem Wachstumspotenzial setzen („Innovationspark“).

## 4. Naturschutz

Das Vorhaben ist auch mit enormen Eingriffen in die Natur verbunden. Die Plangebiete grenzen direkt an ein bedeutendes Trinkwasserschutzgebiet und an ein Landschaftsschutzgebiet an. Im Nordwesten befindet sich das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“, weiter südlich beginnt das Naturschutzgebiet Stauwurzel Rothsee. **Die zu erwartenden Lärm- und Abgasemissionen würden diese Schutzgebiete nachhaltig schädigen.**

Kritisch zu sehen ist auch die Tatsache, dass es sich bei West I um ein **potenzielles Überschwemmungsgebiet** handelt. Kommt es zu Starkregenereignissen - die angesichts des Klimawandels immer häufiger auftreten - könnten wassergefährdende Stoffe (Öl, Chemikalien etc.) ins Grundwasser gelangen. Und das in unmittelbarer Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet.

Durch die großflächige **Versiegelung der Böden** wird weniger Niederschlag ins Grundwasser sickern, und die Grundwasserneubildung würde eingeschränkt. Das würde die umliegenden Nadelwälder, die ohnehin schon unter den Dürren der letzten Jahre leiden, weiter schädigen.

Unbebaute Natur soll nach den vorliegenden Planungen in Gewerbefläche umgewandelt werden. Dadurch gehen **Lebensräume für verschiedene Tierarten** für immer verloren. In der Faunistischen Dokumentation für West I werden mehrere Rote-Liste-Arten bestätigt. Vor allem die Lebensräume von Feldlerche, Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer sind betroffen. Ausgleichsflächen für diese Tierarten würden nur auf der Planfläche selbst Sinn machen. Vorgesehen sind aber nur externe Ausgleichsflächen. Diese brauchen Jahre bis die ökologische Wertigkeit stimmt; die Tierarten vor Ort profitieren davon nicht.

## 5. Lärmbelastung

Durch die geplanten Industriegebiete würde die Lärmbelastung für die Bevölkerung in Altenfelden und in Teilen von Allersberg laut schalltechnischer Untersuchung um weniger als 1 Dezibel steigen. Diese Aussage muss durch konkrete Messungen vor Ort belegt werden. Unabhängig davon ist ein solcher **Anstieg der Lärmbelastung nicht „vernachlässigbar“**. Denn die Grenzwerte der BImSchV sind ohnehin schon deutlich überschritten. Außerdem berücksichtigt die Untersuchung nur Mittelwerte, in Gewerbegebieten treten aber meist punktuelle Lärmereignisse mit anderen Frequenzen auf. Diese werden von Menschen als wesentlich störender empfunden.

Das schalltechnische Gutachten geht auch nicht auf die exponierte Ostlage von Altenfelden ein, bei überwiegender Westwindlage. Und es bewertet nur Lärmemissionen von potenziellen Betrieben, nicht aber die Lärmentwicklung der Autobahn sowie der Orts- und Verbindungsstraßen, auf denen künftig mit mehr Verkehr zu rechnen ist. Diese Faktoren verstärken die Belastung für die Bevölkerung zusätzlich.

## Vorschläge für Änderungen der Bebauungsplanentwürfe

### 1. Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien

Im Hinblick auf den Klimaschutz muss die Energieversorgung des Gewerbegebietes zu 100 % aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Wir fordern daher, dass Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Wärme, Strom) im Bebauungsplan nicht nur „zulässig“, sondern zwingend vorgeschrieben sind (möglich durch § 9 Abs. 1 BauGB Nr. 23a und 23b). Die Verpflichtung zur Dachbegrünung bleibt davon unbenommen. Bei der Kombination Photovoltaik/Dachbegrünung würden die Betriebe sogar von einem höheren Wirkungsgrad ihrer PV-Anlagen profitieren.

>> Ergänzender Absatz „Energieversorgung“:

*Als Energiequelle sind Brennstoffe ausgeschlossen, die bei der Verbrennung CO<sub>2</sub> und andere Schadstoffe erzeugen. Ausgenommen ist synthetisch hergestelltes Gas, das unter Verwendung von Ökostrom und Abfallstoffen produziert wurde. Der Bezug solcher Gase über das öffentliche Erdgasnetz ist zulässig, wenn eine Liefervereinbarung mit einem zugelassenen Hersteller vorliegt.*

*Die Strom- und Wärmeenergiegewinnung erfolgt über Solarkollektoren (Solarthermie), PV-Anlagen, Wärmepumpen und/oder andere geeignete Anlagen. Diese können auf Dachflächen, Fassaden und Freiflächen installiert werden.*

*Reichen die verfügbaren Flächen (Dach, Fassade, Freifläche) zur Versorgung des Unternehmens nicht aus, so darf zusätzlicher Strom nur aus regenerativen Energiequellen bezogen werden.*

>> Änderung unter bauliche Anlagen:

*Im gesamten Plangebiet sind die Dachflächen gem. §9 Abs. 1. Nr. 23 b BauGB zu mindestens 50% mit Solarkollektoren, PV-Anlagen oder anderen Anlagen zur Energiegewinnung zu versehen. Die Verpflichtung zur Dachbegrünung bleibt davon unbenommen. Fassaden und Freiflächen können ebenfalls für PV-Anlagen genutzt werden.*

## **2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Der hohe Flächenverbrauch bedeutet einen Verlust an biologischer Vielfalt. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten, sind nicht überbaubare Grundstücksflächen so zu gestalten, dass sie einen Lebensraum für verschiedene Arten bieten können. D.h. sie müssen nicht nur „gärtnerisch“ sondern „naturnah“ angelegt sein, mit natürlichen Materialien und einer Vielfalt einheimischer Wildpflanzen.

Im B-Plan West II sind bisher nur die „Flächen mit Begrünungsbindung“ geregelt. Die naturnahe Gestaltung muss hier für alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen gelten.

>> Änderung:

*Alle Freiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, die nicht als Zufahrten, Wege oder Stellplätze oder für sonstige Nebenanlagen benötigt werden, sind naturnah anzulegen und zu unterhalten. Eine Nutzung dieser Flächen als Lagerplatz ist unzulässig.*

## **3. Stellplätze und Garagen**

Um Versiegelungen zu minimieren und umweltverträgliche Mobilität zu fördern, fordern wir eine Ergänzung der Stellplatzvorgaben:

*Offene Stellplätze und Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*

*Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen zu versehen.*

*Auf Parkflächen ist je 6 Stellplätze 1 hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Dabei ist ein Pflanzbeet in der Größe des maximalen Kronendurchmessers vorzusehen. Die Unterpflanzung erfolgt mit heimischen Wildpflanzen. Klimaresistente Baumarten sind zu bevorzugen.*

*Als Überdachung für Stellflächen sind nur Flachdächer zulässig. Sie sind dauerhaft intensiv zu begrünen. An freistehenden Garagen ist zusätzlich mindestens eine Wand mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.*

*Der Stellplatzbedarf wird ermittelt anhand der Richtzahlen für die Berechnung von Stellplätzen, abzüglich der im zentralen Parkhaus bereitgestellten Flächen.*

*Je 10 Stellplätze müssen mindestens 5 Ladestationen für Elektrofahrzeuge bereitgestellt werden.*

*Auf den Grundstücken sind Abstellplätze für Fahrräder und Kleinstverkehrsmittel in ausreichender Zahl und Beschaffenheit herzustellen. Ausreichende Lademöglichkeiten sind für diese Fahrzeuge bereitzustellen.*

## **4. Dachbegrünung**

Die Grundflächenzahl von 0,8 bedeutet einen sehr hohen Versiegelungsgrad. Eine verpflichtende Dachbegrünung ist daher zu begrüßen, da Niederschlagswasser so verzögert ablaufen kann und Schäden durch Starkregenereignisse minimiert werden. Um zusätzlich einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten, muss die Begrünung aber nicht nur „extensiv“ (meist nur eine geringe Zahl an Sedum- und Moosarten), sondern „einfach intensiv“ erfolgen. Damit sind bei rund 15-20 cm Substratstärke vielfältigere Pflanzen möglich, die die Biodiversität fördern, gleichzeitig bleiben Pflegeaufwand und Zusatzgewicht gering.

>> Änderung:

*Flachdächer sind einfach-intensiv (halbintensiv) zu begrünen. Werden Anlagen zur Solarenergie-nutzung installiert, ist eine extensive Dachbegrünung ausreichend. Für die Begrünung sind insektenfreundliche, heimische Saatgutmischungen bzw. Stauden zu verwenden.*

*Das Niederschlagswasser der Dachflächen muss aufgefangen und als Grauwasser, Löschwasser oder für die Freiflächenbewässerung verwendet werden.*

## **5. Niederschlagswasser und Wasserschutz**

Aufgrund der hohen Versiegelung müssen möglichst viele Flächen versickerungsfähig gestaltet sein. Gleichzeitig muss aber aufgrund des angrenzenden Wasserschutzgebietes eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden werden.

>> Ergänzungen:

*Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf allen Flächen untersagt.*

*Zum Schutz des Grundwassers sind beanspruchte Verkehrsflächen (Rangierflächen) gezielt zu versiegeln, und das dort anfallende Oberflächenwasser über Abscheideanlagen aufzufangen, zu klären und in das Rückhaltebecken abzuleiten.*

*Flächen wie Fußwege, Stellplätze und Zufahrten sind, sofern keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe anfallen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die Möglichkeit des Zuflusses von Oberflächenwasser aus Lagerflächen und ständig beanspruchten Verkehrsflächen in diese Flächen ist baulich zu unterbinden.*

## **6. Bauliche Nutzung: Anlagen für wartende und ruhende Fahrzeuge**

Wie schon beschrieben, sehen wir die Ansiedlung von Logistikern äußerst kritisch. Ein großes Problem ist hier das „Wildparken“ wartender oder ruhender Fahrzeuge am Straßenrand. Dabei geht es sich nicht nur um anliefernde LKWs, vielmehr werden durch Logistikzentren auch zusätzliche LKWs angelockt, die das Areal für ihre Ruhepausen nutzen wollen. Für diese Fahrzeuge sollten im Bebauungsplan Stellplätze in ausreichender Zahl eingeplant werden.

Für wartende und parkende Fahrer muss außerdem an Aufenthalts- und Versorgungsmöglichkeiten (Essen, Trinken) sowie sanitäre Anlagen und Abfallcontainer gedacht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Abfälle im Gelände entsorgt und die Natur geschädigt wird. Deshalb ist es aus unserer Sicht nicht sinnvoll, Speise-/Schankstätten aus der baulichen Nutzung auszuschließen. Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung zu den Ruhezeiten über 48h sind auch Übernachtungsplätze notwendig. Dem Betreiber eines Logistikzentrums ist die Einrichtung entsprechender Stellplatz- und Versorgungsangebote zur Auflage zu machen.

Darüber hinaus fordern wir folgende Ergänzung im Absatz „bauliche Nutzung“:

*Tankstellen für fossile Energieträger sind ausgeschlossen. Zulässig sind jedoch Ladestationen für elektrische Fahrzeuge.*

*Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne von §33i der Gewerbeordnung, Wettbüros, Nachtlokale jeglicher Art, Bordelle, Sexshops und Räume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.*

## **7. Beleuchtung**

Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße nicht zu gefährden und Auswirkungen auf nachtaktive Insekten möglichst gering zu halten, fordern wir bzgl. der Außenbeleuchtung ergänzende Vorgaben:

*Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (z.B. LED-Lampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen).*

*Es sind insektendichte Leuchten zu verwenden.*

*Die Leuchten dürfen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.*

*Der Lichtkegel muss vertikal nach unten gerichtet werden (maximale Abweichung des Lichtkegels 10° von der Vertikalen).*

*Das Anstrahlen von baulichen Anlagen (außer zulässigen Werbeanlagen) ist nicht zulässig.*

*Die Beleuchtung von Wegen und Zufahrten ist über Bewegungssensoren zu steuern.*

## **8. Werbeanlagen**

Mit Blick auf das Landschaftsbild fordern wir auch strengere Vorgaben bei den Werbeanlagen:

*Werbeanlagen an der Fassade dürfen in der Summe nicht mehr als 2/5 der Fassadenbreite in Anspruch nehmen.*

*Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.*

*Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 4m über Boden nicht übersteigen.*

*Unzulässig sind:*

- *Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie Leuchtwerbung mit veränderlichem oder sich bewegendem Licht*
- *Werbeanlagen, die in die freie Landschaft einwirken (Lichtwerbung am Himmel)*
- *Werbeanlagen, die auf nicht dort ansässige Firmen hinweisen*
- *Werbeanlagen in Flächen mit Begrünungsbindung sowie an oder auf Einfriedungen*

## **9. Flugbewegungen**

Um zu vermeiden, dass gewerbliche Drohnen in unserem Gemeindegebiet eingesetzt werden, müssen in den Bebauungsplänen Flugbewegungen jeder Art zu jeder Tageszeit ausgeschlossen werden.

## **10. Verkehr in Altenfelden**

Das Verkehrsgutachten zeigt, dass die bestehende Straßeninfrastruktur dem steigenden Verkehrsaufkommen nicht gewachsen sein wird. Kritische Punkte sind vor allem der Kreisverkehr und die Autobahnauffahrt Richtung Nürnberg. Besonders belastend wird die Situation für die Bevölkerung von Altenfelden: Die Ortsstraße könnte hier zur Ausweichstrecke für Mitarbeiter, Kunden, Zulieferer werden. Wir fordern daher unbedingt Maßnahmen, um diesen Durchgangsverkehr zu verhindern.

## **11. Einfriedungen**

Einfriedungen und Lärmschutzwände müssen naturnah und mit Blick auf die Tierwelt geplant werden:

*Zum Schutz der Tierwelt müssen Einfriedungen bodenfrei gestaltet werden (Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm).*

*Lärm- und Sichtschutzmauern sind zu begrünen und mit Nist- und Brutangeboten für Insekten, Vögel und Fledermäuse auszustatten, etwa durch eingelassene Insektenhotels, Fledermausbrutkästen oder Vertiefungen für Vogelnester.*

## **12. Ausgleichsmaßnahmen**

Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Planfläche oder direkt angrenzend vorzusehen. Nur dann besteht die Chance, dass die betroffenen Tierarten davon profitieren können. Für die Zauneidechsen, die durch die Bebauung ihre Lebensräume verlieren würden, ist ein solcher Ausgleich geplant, für die Feldlerche

ist dies aber nicht möglich, da sie offene Landschaften ohne größere Gehölzstrukturen benötigt. Das sehen wir sehr kritisch.

Für interne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bieten sich die Dachflächen, die nicht überbaubaren Flächen sowie die Randbereiche entlang der Regenrückhaltebecken an, die naturnah gestaltet werden müssen. Auch begrünte Wälle und Lärmschutzmauern sowie straßenbegleitende Abwassermulden und Hecken sind in Erwägung zu ziehen. Hier könnten Biotope entstehen, die einzelne Lebensräume verbinden.

Mit Blick auf das an West II angrenzende Vogelschutzgebiet fordern wir zusätzlich zum geplanten Randstreifen von 10 m einen naturnah gestalteten Puffer von mindestens 20 m zwischen Zaun und Gebäude.

Sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Fläche unvermeidlich, müssen diese in der Marktgemeinde bleiben. Dabei sollte auch die Aufforstung von Offenland mit klimaresistenten Baumarten angestrebt werden – eine wichtige Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel.

Einen Ausgleich in anderen Gemeinden oder gar Ausgleichszahlungen (Kauf von „Ökopunkten“) lehnen wir entschieden ab.

### **13. Pflanzlisten**

In die Pflanzlisten sollten für unsere örtlichen Bedingungen geeignete, klimaresistente Baumarten aufgenommen werden, beispielsweise Zerreiche, Zeder, Edelkastanie, Spitzahorn und Gelbkiefer.

### **14. Lärmschutz**

Im Bebauungsplan sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen festzusetzen, insbesondere Lärmschutzwälle auf der Planfläche sowie eine Erweiterung der Lärmschutzwände an der Autobahn (Schließung der Lücken auf der Ostseite).

### **Fazit**

Damit Allersberg sich wirtschaftlich positiv entwickeln kann, muss die Ansiedlung neuer Betriebe gefördert werden. Das steht für uns GRÜNE außer Frage. Gleichzeitig müssen wir alle aber dafür sorgen, dass unsere natürlichen Lebensgrundlagen - intakte Böden, saubere Luft, sauberes Trinkwasser – erhalten bleiben. Unter der wirtschaftlichen Entwicklung dürfen Natur und Lebensqualität nicht leiden. Deshalb fordern wir, die Bebauungspläne wie beschrieben zu ändern und zu ergänzen, damit die Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierwelt, Bevölkerung und Klima soweit möglich minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tanja Josche



Georg Decker

für den Ortsverband Allersberg von BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN